Gemeinde Planegg Planbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 66 für die

Gemeinbedarfsflächen am Feodor-Lynen-Gymnasium umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 248/1, 273/5, 281/2, 281/7, 281/11 bis /13, 282, 285/5 sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 247/3, 249/1, 273, 281/6, 285/4

Planungsbüro Müller-Diesing Planfertiger:

> Dipl.-Ing. Frank Müller-Diesing Regierungsbaumeister

und Mitarbeiter Dipl.-Ing. (FH) Eva Daum achrichtung Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Silke Drexler Dipl.-Ing. Jochen Gronle Fachrichtung Stadt-/Regionalplanung Dipl.-Ing. (FH) Marlies Herzog Fachrichtung Bauwirtschaft

Alte Brauerei Stegen 82266 Inning a. Ammersee Tel 08143 / 95 93 23, Fax - / 95 93 25 ortsplanung@mueller-diesing.de http://www.mueller-diesing.de

23. 2. 2006 gefertigt am: geändert am: 04. 5. 2006 27. 7. 2006 geändert am: geändert am: 31. 8. 2006

erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24. 6. 2004 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBI. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBI. S. 796) diesen Bebauungsplan

Straßenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern;

Einfahrts-/Zugangsbereich

sen über 0,80 m Höhe, gemessen in Zufahrtsmitte, frei zu halten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernis-

6. Garagen, Fahrräder

Fläche für Tiefgarage/Parkdeck mit Angabe der Anzahl der Stellplätze; z.B. 270 Stellplätze Fläche für Garage

Fläche für Stellplätze offener, überdachter Fahrradunterstellplatz

7. Grünordnung

Sportfläche mit Einsaat von Sportrasen Sportfläche mit Sandspielfeld Sportfläche mit Kunststoff- oder Asphaltbelag Wiesenfläche als 3- bis 4-schürige ungedüngte Wiese mit Einsaat von Landschaftsrasen

mit Pflasterung/Asphalt befestigt

Pflanzfläche mit flächenhafter Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation zu erhaltender Einzelbaum zu pflanzender Einzelbaum

Die festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Verschiebungen sind unter Einhaltung der Anzahl zulässig. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

Wege- und Aufenthaltsfläche

d) 🖯 🗆 🗆 🗆 Tläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die mit A bezeichnete Teilfläche der Fl.Nr. 281/2 mit einer Größe von 1 973 m² ist als Ausgleichsfläche für Eingriffe im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festge-

Auf der Ausgleichsfläche ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen und einem gestuften Krautsaum von mindestens 2,00 m Breite herzustellen. Je angefangene 100 m² Fläche ist ein Laubbaum sowie 15 Sträucher in versetzten Reihen zu pflanzen. Die Anpflanzung ist mindestens 3 Jahre fachgerecht zu pflegen. Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absetzschacht zu errichten.

Für die gezielte Versickerung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

4. Verkehrsfläche

Bauverbotszone

5. Grünordnung, Freiflächen, Altlasten, Denkmalschutz

zu fällender Baumbestand L 7934/15 Biotop gem. Biotopkartierung des Freistaats Bayern

Altlastenverdachtsflächen $\times \times \times \times \times \times \times \times$ Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

6. Brandschutz

a) Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25. 4. 1994 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331und W 405 - auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

b) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

7. Immissionsschutz

(1. Bürgermeister)

a) Alle Sport- und Freizeiteinrichtungen können so betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei auftretenden Beschwerden sind vor allem für die Sommerstockbahnen, den Skaterpark und die Halfpipe Abhilfemaßnahmen, z.B. in Form von Nutzungszeitenbeschränkungen, zu ergreifen.

b) Die Aula ist so zu errichten, dass keine schalltechnisch relevanten Öffnungen entstehen. Die Zu- und Ablufteinrichtungen sollen einen Schallleistungspegel von max. 65 dB(A) je Einrichtung nicht überschreiten.

c) Grundlage für die Aussagen zum Immissionsschutz ist die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M 65 604/2) der Fa. Müller-BBM vom 20. 6. 2006.

(Planfertiger)

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

Fläche für Gemeinbedarf

schulischen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen nähere Zweckbestimmung; z.B. Sporthalle

b) Die Errichtung von Gebäuden oder Wohnungen für Aufsichtspersonen ist zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

höchstzulässige Grundfläche innerhalb des Bauraums in Quadratmetern; z.B. 50 m²

Die höchstzulässige Grundfläche für alle Spielfelder wird mit 18 500 m² festgesetzt. Überschreitungen durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie durch Grundflächen sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Wege, Mauern, Sitzstufen, Lichtmasten) sind soweit zugelassen, wie sie dem bestimmungs- und ordnungsgemäßen Betrieb der zugelassenen Nutzungen dienen.

höchstzulässige Wandhöhe in Metern; z.B. 3,50 m

Die Wandhöhen sind von der natürlichen Geländehöhe bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu bemessen.

unterschiedlicher Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung

4. Überbaubare Grundstücksfläche, Einfriedungen, Bauweise

a) _____ Baugrenze Baugrenze, gültig für Unterbauungen

b) Zäune aus Maschendraht oder Gitterelementen mit T-Eisen oder Stahlrohrstützen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m zur Einfriedung von Spielfeldern oder zur Abgrenzung von Grundstücksteilen zugelassen; Ballfangzäune dürfen max. 6,00 m hoch sein.

c) Neben der offenen und geschlossenen Bauweise ist die besondere Bauweise - einseitiger Grenzanbau zulässig.

5. Öffentliche Verkehrsfläche

gemischt genutzte Verkehrsfläche Geh- und Radweg

8. Immissionsschutz

Die Schallschutzwand ist von der Oberkante des natürlichen Geländes bis auf 2,00 m über die Oberkante des obersten Parkdecks zu führen. Sie ist fugendicht und absorbierend mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² auszuführen und zu begrünen.

Schallschutzwall

Der Schallschutzwall ist von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zu einer Höhe von mindestens 3,50 m zu führen.

In den Bereichen, wo sich zur Abschirmung des Parkdeckerdgeschosses Schallschutzwand und -wall überschneiden, ist entweder die Wand oder der Wall zu errichten.

9. Vermaßung, Versorgung

Maßzahl in Metern; z.B. 6,00 m b) 9 Radius für Wendeplatz; z.B. 9,00 m Fläche für Versorgungsanlage

B. HINWEISE

1. Grundstücke, Gebäude

× 0 × 0 · ·

Flurstücksnummer; z.B. 282 bestehende Grundstücksgrenze aufzulassende Grundstücksgrenze bestehendes Hauptgebäude

Gelände

Höhenlinie des natürlichen Geländes Geländemodellierung

3. Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breitflächig unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rigolenversickerung) vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Planegg hat in der Sitzung vom ... stellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurdeortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB) .

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom .. ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis unterrichtet.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis

6. Die Gemeinde Planegg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Planegg, den ..

(1. Bürgermeister)

7. Der Satzungsbeschluss wurde am .. ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht; der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in den Räumen der Gemeindever-

waltung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Planegg, den ..

(1. Bürgermeister)

373/48 373/19 Fläche für die Landwirtschaft icht weg 285/3

HAUPTWASSER-LTG. 40

GEMEINDE PLANEGG

Bebauungsplan Nr. 66 für die

Gemeinbedarfsflächen am Feodor-Lynen-Gymnasium

Übersicht M = 1:5000